



Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz über die Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), dem Gesetz über die Sozialhilfe, Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Schülerbeförderung

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten im Sinne der obigen Gesetze bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch der Zuschuss zu den Kosten für die **Schülerbeförderung**.

Im Rhein-Erft-Kreis haben sich die zuständigen Träger dieser neuen Leistungen zunächst darauf verständigt, auf das Gutscheilverfahren zur Erbringung der Leistungen zu verzichten. Die den Berechtigten bewilligten Leistungen der Bildungsförderung und Teilhabe werden daher von den zuständigen Stellen –nach Vorlage der Rechnung- direkt an die jeweiligen Anbieter zur Auszahlung gebracht.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler*, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Wie wird der Zuschuss berechnet?

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (z. B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn etc.) genutzt werden.

Sollten die Kosten für eine Schülermonatskarte anerkannt werden, wird der Preis für das Monatsticket um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehr vermindert, wenn dieses Ticket auch privat genutzt werden kann. Dieser Eigenanteil der Schülerinnen und Schüler beträgt je nach Altersstufe zwischen 11,79 – 14,- Euro.

Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

Zurzeit sind im Rhein-Erft-Kreis keine Leistungen aufgrund der gesetzlichen Regelungen nach dem SGB II, SGB XII und BKGG erforderlich, da diese Bedarfe über vorrangige Leistungsträger (Schulträger) abgedeckt sind.